

ALTERSTEILZEIT

Zusammenfassung

- Die Altersteilzeit gibt älteren Arbeitnehmer:innen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren.
- Die Altersteilzeit kann entweder kontinuierlich oder in geblockter Form reduziert werden.
- Die geblockte Form wird von der Regierung nun schrittweise abgeschafft.

Was ist Altersteilzeit?

Altersteilzeit ermöglicht es älteren Arbeitnehmer:innen, ihre Arbeitszeit vor dem Pensionsantritt zu reduzieren. Das Besondere daran ist, dass die Arbeitnehmer:innen einen Lohnausgleich für die reduzierte Arbeitszeit erhalten und Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber in der bisherigen Höhe weiterbezahlt werden. Somit bleiben die Pensions- und Abfertigungsansprüche vollständig erhalten.

Was sind die Voraussetzungen?

Der Beginn der Altersteilzeit kann frühestens **fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter** liegen. Die Arbeitnehmer:innen können ihre Arbeitszeit **um 40 bis 60 Prozent** verringern. Darüber hinaus muss der/die Arbeitnehmer:in in den letzten 25 Jahren mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig und mindestens 3 Monate im Betrieb beschäftigt sein. Altersteilzeit ist auch bei Teilzeitbeschäftigten möglich, allerdings darf das Arbeitszeitausmaß höchstens 40% unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit liegen. Für die geförderte Altersteilzeit besteht **kein Rechtsanspruch**, es braucht es die Zustimmung des Arbeitgebers.

Wie viel Geld erhält man in der Altersteilzeit?

Arbeitnehmer:innen erhalten neben dem Arbeitsentgelt für ihre verringerte Arbeitszeit zusätzlich einen **Lohnausgleich in der Höhe von 50%** der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt (12 Monatsschnitt) und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt. Bei einer bei einer Arbeitszeitverringering um Beispielsweise 40% werden den Arbeitnehmer:innen somit weiterhin 80% ihres bisherigen Einkommens ausbezahlt, bei einer Verringerung um 60% werden 70% ausbezahlt. **Das Einkommen beträgt somit während der Altersteilzeit 70 bis 80 % des bisherigen.**

Beim Altersteilzeitgeld handelt es sich um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an den Arbeitgeber ausbezahlt wird. Dieser Lohnausgleich wird seitens des AMS mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

Welche Formen der Altersteilzeit gibt es?

Die Altersteilzeit kann entweder kontinuierlich oder in geblockter Form reduziert werden.

Kontinuierliche Variante: Die Arbeitszeitreduzierung erfolgt über die gesamte Laufzeit. Der Arbeitgeber erhält 90% des Mehraufwands vom AMS refundiert.

Blockvariante: Altersteilzeit teilt sich in eine Arbeits- und eine Freizeitphase, wobei die Freizeitphase max. 2,5 Jahre betragen darf. Der Arbeitgeber erhält nur 50% des Mehraufwands vom AMS refundiert.

Wichtig: Der Lohnausgleich der Arbeitnehmer:innen ist in beiden Varianten gleich hoch!

Was will die Regierung jetzt ändern?

Die Regierung hat bei ihrer Klausur einige Änderungen mit gravierenden Auswirkungen vorgeschlagen. Kurzgefasst will sie die geblockte Altersteilzeit schrittweise abschaffen. Einerseits wird das Pensionsantrittsalter für Frauen bis 2033 von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben, damit steigt auch das frühestmögliche Antrittsalter für den Beginn der Altersteilzeit (siehe Tabelle). Parallel dazu wird nun auch die Laufzeit der Blockvariante der Altersteilzeit stufenweise gekürzt. **Ab 2029 ist dann überhaupt keine Altersteilzeit – in der Blockvariante – mehr möglich.** Auf die kontinuierliche Variante dürfte diese Änderung **keine** Auswirkungen haben. Da für Frauen beide Maßnahmen gleichzeitig wirken, sind sie doppelt betroffen.

Warum ist die Abschaffung so problematisch?

Bislang hat die geblockte Altersteilzeit ältere Beschäftigte erfolgreich im Job gehalten. Dies ist besonders wichtig für Arbeitnehmer:innen in psychisch und körperlich belastenden Jobs. Außerdem haben es ältere Arbeitslose immer noch schwer, einen neuen Job zu erhalten. Das Abschaffen der geblockten Variante verschärft somit den Druck auf ältere Arbeitende. Künftig werden Beschäftigte mit Gesundheitsproblemen entweder den Arbeitsplatz verlieren oder bis zur gänzlichen Invalidität weiterarbeiten müssen.

Überblick: Antrittsmöglichkeit für Frauen in die Altersteilzeit

Jahrgang	Regel- pensions- alter	Jahr Pensions- antritt	Pensions- alter Langzeit- versicherte	Jahr Pensions- antritt LZV	Alters- teilzeit für Frauen ab	Jahr Antritt Alters- teilzeit
Ab 1.1.1964	60,5	01.07. - 01.12.2024	60,5	2024	55,5	2017
Ab 1.7.1964	61	01.07. - 01.12.2025	61	2025	56	2018
Ab 1.1.1965	61,5	01.07. - 01.12.2026	61,5	2026	56,5	2021
Ab 1.7.1965	62	01.07. - 01.12.2027	62	2027	57	2022
Ab 1.1.1966	62,5	01.07. - 01.12.2028	62	2028	57,5	2023
Ab 1.7.1966	63	01.07. - 01.12.2029	62	2028	58	2024
Ab 1.1.1967	63,5	01.07. - 01.12.2030	62	2029	58,5	2025
Ab 1.7.1967	64	01.07. - 01.12.2031	62	2029	59	2026
Ab 1.1.1968	64,5	01.07. - 01.12.2032	62	2030	59,5	2027
Ab 1.7.1968	65	ab 01.07.2033	62	2030	60	2028

Überblick: Inanspruchnahme von Altersteilzeit (ATZ)

	Jahr	2020	2021	2022 (Jan - Jul)
Frauen	Kontinuierliche Altersteilzeit	21.378	20.497	19.547
	Geblockte Altersteilzeit	5.676	5.278	4.899
	Gesamt	27.055	25.774	24.446
Männer	Kontinuierliche Altersteilzeit	9.480	8.185	8.358
	Geblockte Altersteilzeit	4.989	3.870	3.635
	Gesamt	14.469	12.055	11.994
Gesamt	Kontinuierliche Altersteilzeit	30.860	28.683	27.905
	Geblockte Altersteilzeit	10.665	9.148	8.535
	Gesamt	41.524	37.830	36.440